

Schul- und Hausordnung für die Ratsschule Melle

Die Ratsschule Melle ist eine Schule, in der sich alle Beteiligten zu freundlichem Miteinander, demokratischem Handeln und ökologischem Verantwortungsbewusstsein verpflichten. Das erfordert, dass sich alle gegenseitig achten, ihre Rechte nur mit Rücksicht auf andere wahrnehmen und Pflichten und Regeln, die das Zusammenleben für alle leichter machen, einhalten. Alle Angehörigen dieser Schule wollen etwas leisten und sich hier wohl fühlen. Im allgemeinen Umgang miteinander bemühen sich alle in deutscher Sprache zu sprechen.

Ein ruhiges und ordentliches Miteinander sowie ein respektvoller, wertschätzender und ehrlicher Umgang gehören zu den wesentlichen Voraussetzungen für einen unterrichtlichen und erzieherischen Erfolg einer Schule. An der Ratsschule Melle werden Konflikte gewaltfrei durch Kommunikation gelöst. Die von Lehrkräften und Schülervetretern erarbeitete Schul- und Hausordnung ist daher genau zu beachten. Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bemühen sich gemeinsam um die Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

A – Schulordnung

- 1.) Schulversäumnis
- 2.) Beurlaubungen
- 3.) Befreiungen vom Sportunterricht
- 4.) Extreme Witterungsverhältnisse / Glatteis
- 5.) Haftung für Schäden
- 6.) Verhalten bei Unfällen
- 7.) Verhalten bei Diebstahl und Sachbeschädigung
- 8.) IServ-Nutzung

B – Hausordnung

- 1.) Verhalten auf dem Schulweg
- 2.) Verhalten vor dem Schulbeginn und nach dem Unterrichtsende
- 3.) Verhalten in den Pausen
- 4.) Verhalten während des Unterrichts und in den Unterrichtsräumen
- 5.) Genussmittel
- 6.) Kaugummi kauen und Sonnenblumenkerne
- 7.) Laserpointer
- 8.) Benutzen von Fahrrädern, Mofas und Motorrollern
- 9.) Die Nutzungsordnung von internetfähigen Mobilfunkgeräten,...

A – Schulordnung

1. Schulversäumnis

Nimmt ein/e Schüler/in mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens unverzüglich telefonisch (grundsätzlich im Sekretariat) oder per E-Mail und spätestens am dritten Tag nach dem Fehlen schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Versäumnisse im Rahmen von Schulfahrten und allen anderen schulischen Veranstaltungen.

2. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind grundsätzlich, d.h. mindestens vier Wochen vorab, bei der Klassenlehrkraft zu beantragen. Über Beurlaubungen bis zu einem Tag entscheidet die Klassenlehrkraft. Direkt vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls beurlaubt werden. Anträge sind über die Klassenlehrkraft an den Schulleiter zu richten.

3. Befreiungen vom Sportunterricht

Die Anwesenheit beim Sportunterricht ist auch für die Schüler/innen verpflichtend, die wegen einer Verletzung nicht aktiv teilnehmen können. Erstreckt sich die Verletzung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, kann eine Befreiung beim Schulleiter beantragt werden. In besonderen Fällen (Bänderriss, Beinbruch u.a.) kann ein Antrag auf Befreiung von der Anwesenheit im Sportunterricht gestellt werden.

4. Extreme Witterungsverhältnisse / Glatteis

Wenn die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellt, wird in der Regel durch den Landkreis bekannt gegeben (Radio, Internet, App Katwarn), dass der Unterricht ausfällt. Unabhängig davon - wenn z.B. nur regional Glatteis auftritt - entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie für einen Tag ihr Kind zu Hause behalten, wenn ihnen die Zurücklegung des Schulweges zu gefährlich erscheint. In diesem Fall ist nachträglich spätestens drei Tage nach dem Versäumnis der Schule eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

5. Haftung für Schäden

Die Schüler/innen werden angehalten, das Inventar der Schule (z.B. iPads, naturwissenschaftliche Exponate, Versuchsmaterial, Werkzeuge) schonend und nur im Sinne des Verwendungszwecks zu behandeln. Für verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten. Auch mit entliehenen Schulbüchern ist pfleglich umzugehen. Sie sollten mit einem Umschlag versehen werden. Beschädigte Bücher sind zu ersetzen (evtl. Zeitwert).

6. Verhalten bei Unfällen

Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (dazu gehört auch der Schulweg) sind unverzüglich der Klassenlehrkraft zu melden, die eine Unfallmeldung veranlasst.

7. Verhalten bei Diebstahl und Sachbeschädigung

Diebstähle und Sachbeschädigungen sind den Aufsichtspersonen und der Klassenlehrkraft zu melden. Mobiltelefone, Smartphones, iPads, andere digitale Kommunikations- und Speichergeräte sowie andere Gegenstände, die nicht für den Unterricht oder Schulbetrieb benötigt werden, sind bei Diebstahl und/oder Beschädigung durch Dritte nicht versichert und werden nicht ersetzt. Für den Schaden kommt die Eigentümerin/der Eigentümer auf. Die Schule übernimmt für diese Sachen keine Haftung.

8. IServ-Nutzung

Jedem Schüler und jeder Schülerin wird von der Schule ein IServ-Account zur Verfügung gestellt. Dieser Account darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Insbesondere dürfen dort nur schulisch benötigte Dateien gespeichert und die damit verbundene E-Mail-Adresse darf nur für schulisch notwendige E-Mails genutzt werden.

B – Hausordnung

1. Verhalten auf dem Schulweg

Alle Schüler/innen sollen sich auf dem Schulweg und an den Schulbushaltestellen so benehmen, dass sie sich und andere nicht gefährden. Der direkte Weg zu den Turnhallen und dem Schwimmbad sowie der Weg zwischen den Standorten Wallgarten und Schürenkamp gelten als Schulwege. Alle Schüler/innen sollen sich auf dem direkten Weg zu diesen Schulstandorten begeben.

2. Verhalten vor dem Schulbeginn und nach dem Unterrichtsende

Den Schülern/innen steht vor dem Unterrichtsbeginn der (überdachte) Schulhof 1 und Schulhof 2 zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler des 9./10. Jahrgangs dürfen sich in den großen Pausen grundsätzlich im Foyer aufhalten. Während der Unterrichtszeit, insbesondere in der Mittagspause, darf das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände zu verlassen. Erst nach ausdrücklicher Erlaubnis darf für Ausnahmefälle (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen) die Pausenhalle als Aufenthaltsort genutzt werden.

3. Verhalten in den Pausen

5-Minuten-Pausen sind nur Wechselpausen. Die Schüler/innen bleiben in den Klassenräumen. In den zwei großen Pausen begeben sich alle Schüler/innen der Jahrgänge 5-8 unverzüglich auf den Schulhof. Bei Ertönen des sog. Vorgongs (Vorabklingelzeichen) müssen alle Schüler/innen unverzüglich zum Unterrichtsraum gehen. Schneeballwerfen ist gefährlich und daher verboten. Kopfbedeckungen sind an der Ratschule in geschlossenen Räumen verboten. Ausnahmen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen können bei der Schulleitung beantragt werden. Ballspiele sind lediglich auf dem hinteren Schulhof gestattet. Die Anweisungen von Lehrkräften sind von allen Schüler/innen zu befolgen. Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden.

4. Verhalten während des Unterrichts und in den Unterrichtsräumen

Ein pünktlicher Unterrichtsbeginn ist von allen an Schule Beteiligten zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass bei Unterrichtsbeginn alle benötigten Unterrichtsgegenstände bereitliegen. Wenn fünf Minuten nach dem Stundenbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, meldet eine/r der Klassensprecher/innen diesen Umstand unverzüglich dem Sekretariat. Um die Sauberkeit im Klassenzimmer sollte jede/r Schüler/in bemüht sein. Abfälle gehören in den Mülleimer bzw. in den Papierkorb. Wenn etwas beschädigt worden sein sollte, meldet das der/die Klassensprecher/in der Klassenlehrkraft oder dem Hausmeister. Technische Geräte, Tafeln, Smartboards, Bildschirme, das Lehrerpult und anderes schulisches Eigentum dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden. Der Verzehr von Speisen ist in den Unterrichtsräumen nur in den kurzen Pausen und mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. In den Unterrichtsräumen wird Mineralwasser als Getränk empfohlen. In den Fachräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten. Nach Beendigung des Unterrichts sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.

Gemeinsame Schulregeln für das Verhalten im Unterricht:

- Ich spreche und verhalte mich höflich.
- Ich gehe rücksichtsvoll mit anderen um.
- Ich achte das Eigentum anderer.
- Ich höre zu, wenn andere sprechen.
- Ich passe auf und beteilige mich.
- Ich melde mich und warte, bis ich aufgerufen werde.
- Ich befolge die Anweisungen der Lehrkraft.

5. Genussmittel

Der Besitz und Konsum von Alkohol, Energydrinks, Rauchwaren, Drogen und anderen illegalen Substanzen ist auf dem Schulgelände verboten.

6. Kaugummi kauen und Sonnenblumenkerne

Während des Schulbesuches ist das Kaugummikauen nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Sonnenblumenkernen, Chips und YumYum ist verboten.

7. Laserpointer

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Mitbringen und Benutzen von Laserpointern verboten.

Laserpointer sind für die Augen gefährlich.

8. Benutzen von Fahrrädern, Mofas und Motorrollern

Bei den abgestellten Fahrrädern, Mofas und Mopeds ist der Aufenthalt nicht gestattet. Das Stehlen von Fahrrädern sollte dadurch erschwert werden, dass die Fahrräder an die Fahrradständer angekettet werden. Die Benutzung von Fahrrädern ist u.a. im Hinblick auf den Kommunalen Schadensausgleich geregelt. Für Schäden oder Diebstahl kann nur von denen Entschädigung beansprucht werden, die keine kostenlose Busfahrkarte besitzen. Schülern, die bis zu 1000 m von der Schule entfernt wohnen, wird zugemutet, zu Fuß zu gehen. Das Benutzen von Fahrrädern ist in der Regel bei einer Wohnortentfernung zur Schule bei Schülern/-innen im Jahrgang 5 und 6 zwischen einem und drei Kilometern, bei Schüler/innen im Jahrgang 7 bis 10 zwischen einem und vier Kilometern möglich. Bei Bagatellschäden gibt es keinen Ersatzanspruch. Wer eine kostenlose Busfahrkarte (Klasse 5/6 ab 3 km, ab Klasse 7 ab 4 km Entfernung zur Schule) besitzt und trotzdem mit dem Fahrrad fährt, trägt das Risiko selbst oder er muss das Fahrrad über die Hausratversicherung absichern. Ohnehin ist in jedem Schadensfall zu klären, ob die Hausratversicherung den Schaden zu übernehmen hat. Ebenso muss u.U. geprüft werden, ob von dritter Seite (mutwillige Zerstörung, Unfall) eine Entschädigung verlangt werden kann. Fahrräder müssen nach dem Abstellen im Fahrradstand abgeschlossen werden. Bei Diebstahl ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Für Schäden an Mofas und Motorrollern leistet der Kommunale Schadensausgleich grundsätzlich keinen Ersatz. Die Benutzer müssen das Risiko selbst tragen.

9. Die Nutzungsordnung von internetfähigen Mobilfunkgeräten, Tablets und sonstigen elektronischen Geräten vom 23. März 2021 ist Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung.

Die Schulordnung tritt in Kraft ab 01.08.2021